

Zur Ernährung darf der Kartoffelerzeuger für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft in den Monaten Januar und Februar 1917 je ein Pfund täglich und im übrigen für die Zeit bis 20. Juli 1917 je 1 ½ Pfund täglich verwenden. Welche Mengen als Saatgut zurückbehalten werden dürfen, wird für die einzelnen Bezirke oder Gemeinden vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 3.

Bestehen nach Auffassung des Gemeinderats Zweifel, ob die auferlegten Mengen bei den Kartoffelerzeugern der Gemeinde sichergestellt werden können, so ist dies dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband entsendet in eine solche Gemeinde einen aus bereidigten Sachverständigen bestehenden Ausschuß, welcher die vorhandenen Bestände bei den einzelnen Kartoffelerzeugern nachprüft und über das Ergebnis dem Kommunalverband berichtet. Der Kommunalverband hat diejenigen Kartoffelmengen, welche in einer Gemeinde nicht aufgebracht werden können, auf andere Gemeinden des Kommunalverbands zu verteilen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so ist Vorlage an die Badische Kartoffelversorgung zu erstatten.

§ 4.

Wer Kartoffeln in Verwahrung hat, hat für deren zweckmäßige Lagerung und pflegliche Behandlung Sorge zu tragen.

§ 5.

In den Städten mit mindestens 10 000 Einwohnern haben die Kommunalverbände während des Winters sich durch Nachschau darüber zu verlässigen, welche Kartoffelmengen in den einzelnen Haushaltungen, gewerblichen Betrieben oder Anstalten lagern und wie sie aufbewahrt sind. Ergibt sich hierbei eine ungeeignete Aufbewahrung der Kartoffeln, welche deren schnelles Verderben befürchten läßt, oder wird festgestellt, daß der Besitzer seine Vorräte zu schnell verbraucht, so sind die Kartoffeln vom Kommunalverband gegen Entschädigung wegzunehmen und dem bisherigen Besitzer der Vorräte Kartoffelkarten anzustellen. Hat ein Haushaltungsvorstand mehr Kartoffeln bezogen als er nach den abgeänderten Vorschriften bis 20. Juli 1917 verbrauchen darf, so sind ihm die den zulässigen Verbrauch bis 20. Juli 1917 übersteigenden Mengen gegen Entschädigung wegzunehmen.

§ 6.

In den Städten mit mindestens 10 000 Einwohnern ist allen Haushaltungsvorständen, Inhabern von gewerblichen Betrieben und Anstalten, welche Kartoffelvorräte eingelagert haben, seitens des Kommunalverbands schriftlich mitzuteilen, wie lange sie unter Zugrundelegung der nunmehr maßgebenden Verbrauchsvorschriften mit den eingelegten Kartoffelvorräten auszukommen haben.

§ 7.

In den Städten mit mindestens 10 000 Einwohnern darf die Abgabe von Gerichten, welche ganz oder teilweise aus Kartoffeln bestehen, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften,

in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen an die Gäste nur gegen besondere Kartoffelkarte (Gastkartoffelkarte), deren Nennwert dem Rohgewicht der verwendeten Kartoffeln entspricht, erfolgen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Gäste zulässig, welche sich durch Vorlage ihres Reisepasses, einer Lebensmittelfarte ihres Kommunalverbandes u. s. w. darüber ausweisen, daß sie nicht zu ortsansässigen Bevölkerung gehören.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für Volksküchen, Kriegsküchen und sonstige MassenSpeisungen; doch kann der Kommunalverband die Abgabe statt gegen besondere Kartoffelkarte gegen die allgemeine Kartoffelkarte oder, soweit der Teilnehmer an der Speisung nicht im Besitze einer Kartoffelkarte ist, gegen die Ablieferung einer entsprechenden Menge guter Kartoffeln anordnen oder zulassen.

Die näheren Vorschriften trifft der Kommunalverband.

§ 8.

Die Ausstellung von Gastkartoffelkarten, welche mindestens auf 20 Pfund lauten und mindestens 30 Abschnitte zu einem halben Pfund und 20 Abschnitte zu einem viertel Pfund enthalten sollen, erfolgt nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes auf Antrag an die Haushaltungsvorstände, welche keine Kartoffelvorräte eingelegt haben, im Umtausch oder gegen Verzicht auf die allgemeine Kartoffelkarte. Hat der Haushaltungsvorstand Kartoffelvorräte eingelegt und ist er infolgedessen nicht im Besitze von Kartoffelkarten, so erfolgt die Ausstellung der Gastkartoffelkarten gegen Erstreckung der Zeit, während welcher der Haushaltungsvorstand mit seinen Kartoffelvorräten auszukommen hat. Die hiernach bis zum 20. Juli 1917 nicht benötigten Vorräte sind dem Antragsteller gegen Entschädigung wegzunehmen.

§ 9.

Die ländlichen Kommunalverbände sind befugt, für ihre Bezirke Vorschriften im Sinne der §§ 5 bis 8 zu erlassen. Tun sie dies nicht, so können einzelne Gemeinden entsprechende Anordnungen treffen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 7 und 8 am 10. Januar 1917 und im übrigen mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.